

1. Abschlussprüfung bis 30.09. bzw. 31.03.

Studierende, die ihr Kolloquium bzw. ihre letzte Prüfungsleistung bis zum 30. September bzw. 31. März erfolgreich beenden werden, müssen sich nicht zum bevorstehenden Winter- bzw. Sommersemester zurückmelden. Diese Studierenden werden so behandelt, als hätten sie ihr Studium im vorangegangenen SoSe bzw. WiSe abgeschlossen und werden zum 31.08. bzw. 28.02. rückwirkend exmatrikuliert. Aus organisatorischen Gründen erhalten diese Studierenden im Monat Februar bzw. Juli eine Exmatrikulationsbescheinigung wegen „Nichtrückmeldung“. Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird dann eine neue Exmatrikulationsbescheinigung mit dem Grund „bestandene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung“ und dem aktuellen Prüfungsdatum ausgestellt.

Achtung!!! Für den Monat September bzw. März besteht dann kein Studierendenstatus mehr. Alle mit dem Studierendenstatus verbundenen Leistungen wie z. B. studentische Krankenversicherung, Studententarif Mensa, Studententicket, BAföG-Leistungen entfallen. Die Studierenden müssen sich gegebenenfalls für den jeweiligen Monat anderweitig gegen Krankheit versichern. Studierende sind bei nachgelagerten Veranstaltungen, die aber noch zum Studium gehören, wie bspw. Prüfungen unfallversichert, auch wenn sie nicht mehr immatrikuliert sind. Der Versicherungsschutz umfasst auch den Weg zur Prüfung und nach Hause wie bei immatrikulierten Studierenden. Studierende, die sich für das kommende Semester zurückmelden wollen, müssen den Semesterbeitrag voll entrichten. Auch hier erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Monat März bzw. September eine Exmatrikulation rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters (28.02./31.08.). Bitte achten Sie auf die Frist für die Rückerstattung des Semesterbeitrages. Weitere Hinweise und die notwendigen Anträge finden Sie unter <http://www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de/rueckmeldung.html>.

2. Abschlussprüfung nach dem 30.09. bzw. 31.03.

Sollte das Kolloquium bzw. die letzte Prüfungsleistung nicht mehr bis 30.09. bzw. 31.03. erfolgreich absolviert werden können, ist eine Rückmeldung zum kommenden Semester notwendig. Bitte melden Sie sich dann umgehend im Studierendensekretariat. Für die verspätete Rückmeldung wird keine Verspätungsgebühr fällig. Der Semesterbeitrag ist voll zu entrichten.

3. Beginn eines Masterstudienganges

Besteht in der Rückmeldefrist für das kommende Semester die Absicht zur Aufnahme eines Masterstudiums ist eine Rückmeldung erforderlich. Wird das Kolloquium für den berufsqualifizierenden Studienabschluss bis zum 30.09. bzw. 31.03. erfolgreich absolviert, kann auf Antrag die Immatrikulation für ein Masterstudium noch für das Semester erfolgen, in dem das Kolloquium stattgefunden hat. In Ausnahmefällen kann unter folgenden Voraussetzungen die Immatrikulation bis zum Ende der Einschreibungsfrist (30.04. für SoSe bzw. 31.10. bis WiSe) erfolgen, wenn:

- sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Hochschulgesetzes mit Ausnahme des Kolloquiums bzw. der letzten Prüfung vorliegen,
- das Kolloquium oder die letzte Prüfung bis zum 20.04. für die Studienaufnahme im SoSe bzw. bis zum 20.10. für die Studienaufnahme im WiSe erfolgreich abgeschlossen wurden und
- die bzw. der Studierende das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen (Kolloquium/letzte Prüfung) nicht zu vertreten hat.

Der Nachweis muss in Form einer Bestätigung durch den Dekan des Fachbereiches im Studierendensekretariat vorgelegt werden.

4. Teilnahme an Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum

An Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum (zu Beginn des neuen Semesters) können Sie teilnehmen, ohne sich nochmals zu diesem Semester zurückgemeldet zu haben (Beispiel: Exmatrikulation zum Ende WiSe per 28.02., Teilnahme an Prüfungen im März ist möglich). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten.